

## Eckpunkte für das Optionsgesetz

CDU/CSU Bundestagsfraktion und die unionsgeführten Länder halten folgende Eckpunkte für das Ausführungsgesetz nach § 6a SGB II (neu) zur kommunalen Option für besonders wichtig:

Das Gesetz muss in der Weise ausgestaltet werden, dass es möglichst allen Kreisen und kreisfreien Städten, die das wollen, möglich ist, zu optieren. Das bedeutet, das Gesetz sollte nicht überfrachtet werden, sondern die wesentlichen Grundzüge regeln, es muss für die Kommunen verlässliche und klare Rahmenbedingungen schaffen und insbesondere bei der Finanzierung die optierenden Kommunen in auskömmlicher Weise ausstatten, entsprechend den Agenturen für Arbeit.

Die wesentlichen Punkte sind:

### 0. Kommunale Selbstverwaltung / Verfassungsrechtliche Absicherung

Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei den Aufgaben der Kommunen im Rahmen der Option um solche der **kommunalen Selbstverwaltung** als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungsbereich handelt. Die optierenden Kommunen unterstehen daher der Rechtsaufsicht der Länder.

Die Aufgabenübertragung sowie die Zuweisung der Geldmittel von der BA auf bzw. an die kommunalen Träger muss **verfassungsfest** ausgestaltet sein und darf nicht z.B. gegen das Recht der kommunalen Selbstverwaltung aus Artikel 28 GG verstoßen. Für den Fall, dass dieses Erfordernis nur durch eine Verfassungsänderung erreicht werden kann, soll diese möglichst so ausgestaltet sein, dass sich keine Vorfestlegungen im Hinblick auf die Ergebnisse der Föderalismuskommission ergeben. Ein Formulierungsvorschlag des Deutschen Landkreistages ist in Anlage 1 beigefügt.

## 1. Zulassungsverfahren / Fristen

Hinsichtlich des **Zulassungsverfahrens** ist festzustellen, dass der Gesetzeswortlaut des § 6a SGB II insoweit eindeutig ist und dem Bund keinen Spielraum für die Ablehnung eines Optionsbegehrens einer Kommune gibt. Soweit notwendig, soll eine Prüfung des Optionswunsches einer Kommune durch die oberste Landesbehörde erfolgen, deren Zustimmung Voraussetzung für die Zulassung ist. Diese Prüfung kann sich aber nur auf gravierende Bedenken gegen die Fähigkeit der Kommune, die Aufgaben sachgerecht wahrzunehmen, erstrecken

An den in der Entschließung zum Optionsgesetz genannten **Fristen** wird festgehalten. Es wird die Notwendigkeit nicht nur für die Kommunen, sondern auch für die Bundesagentur anerkannt, sich rechtzeitig auf die Wahrnehmung bzw. Nichtwahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB II einzustellen.

**Übergangsregelungen**, wie sie im ursprünglichen Gesetzesentwurf für ein SGB II enthalten waren, sind nicht notwendig.

## 2. Zusammenarbeit zwischen Bund/BA und kommunalen Trägern

Die gegenseitige Verpflichtung von Agentur für Arbeit und kommunalem Träger zur **Zusammenarbeit** soll generalklauselartig im Optionsgesetz wiederholt werden.

Der optierenden Kommune muss es entsprechend den für die Agenturen für Arbeit getroffenen Regelung möglich sein, Aufgaben an Dritte, sei es auf Wohlfahrtsverbände, kreisangehörige Gemeinden, einen anderen Kreis oder auch auf eine Agentur für Arbeit zu **delegieren**.

So sollten gewisse Leistungen zur Eingliederung wie z.B. die **Berufsberatung** von den Agenturen für Arbeit erbracht werden.

Die unterschiedliche **Gebietsaufteilung** von Landkreisen und Agenturen für Arbeit kann zu problematischen Abstimmungsprozessen führen, wenn auf einer der beiden Seiten mehrere Akteure zuständig sind. Es ist daher notwendig, dass ein optierender Kreis oder eine kreisfreie Stadt lediglich eine Agentur für Arbeit als Ansprechpartner hat und nicht mehrere.

Hinsichtlich der Übertragung von **Zielvereinbarungen**, die das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit mit der Bundesagentur abschließen will, auf die optierenden Kommunen ist anzuerkennen, dass der Bund als Finanzier der Leistungen nach § 6 Nr. 1 SGB II ein berechtigtes Interesse daran hat, dass auch die optierenden Kommunen sich an die für die Bundesagentur geltenden, generellen Ziele halten. Es widerspräche aber dem Recht der kommunalen Selbstverwaltung, wenn eine Kommune zum Abschluss einer detaillierten Zielvereinbarung mit dem Bund verpflichtet würde. Dies ist abzulehnen. Die Bestimmungen zu den Zielvereinbarungen sind derart anzupassen, dass sie zwischen den kommunalen Trägern, die von der Option Gebrauch machen, deren zuständigen obersten Landesbehörden und der Bundesagentur (Regionaldirektionen) abgeschlossen werden. Zu den denkbaren Inhalten von Zielvereinbarungen mit den kommunalen Trägern siehe Anlage 2.

Es wird davon ausgegangen, dass der optierende kommunale Träger an Stelle der

Agentur für Arbeit die Feststellung der **Erwerbsfähigkeit** entsprechend den Regelungen des SGB VI zu treffen hat. Es ist zu klären, in welcher Weise die Bundesagentur das berechnete Interesse des Bundes als Finanzier der Leistungen nach § 6 Nr. 1 SGB II wahrnehmen kann, wenn das Einigungsstellenverfahren in der gesetzlich geregelten Form nicht anwendbar sein sollte („Überprüfungsrecht“).

### 3. Finanzierung

Die von der Bundesagentur an die optierende Kommune zu zahlende Summe muss für den kommunalen Träger auskömmlich sein und sollte sich sinnvollerweise aus **drei Komponenten** zusammensetzen, nämlich den passiven Leistungen (Alg II, Sozialgeld, Übergangszuschlag etc.) als durchlaufender und in tatsächlicher Höhe zu erstattender Posten, einer fallbezogenen Pauschale für die Verwaltungskosten (Sach- und Personalkosten) sowie einer bundeseinheitlichen, fallbezogenen Pauschale für die Eingliederungsleistungen.

Die **Pauschalen** sollen dynamisiert werden. Diese Mittel sollen zweckgebunden sowie gegenseitig deckungsfähig ausgestaltet sein und im Falle der Pauschalen für Eingliederungsleistungen den Aufwendungen der Bundesagentur für die jeweiligen Leistungen entsprechen. Auskömmliche Pauschalen liegen bei 380,- € für die Eingliederung und 100,- € für die Verwaltungskosten. Die Pauschalen müssen nachvollziehbar ermittelt und der Höhe nach mit der Verabschiedung des Optionsgesetzes beziffert werden.

Die **Bereitstellung der Mittel** durch die Bundesagentur ist unter Berücksichtigung der Belange der kommunalen Träger so zu regeln, dass die Liquidität der Kommunen gewährleistet ist. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel soll im Rahmen der landesspezifischen Regelungen sichergestellt werden.

Ein besonderes, finanzielles **Anreizsystem** für den kommunalen Träger ist nicht notwendig. Diese Forderung ist nicht gerechtfertigt, weil die Kommunen bereits durch die Übernahme der Unterkunftskosten belastet werden und hierdurch einen hinreichenden Anreiz für eine Reduzierung der Zahl der Arbeitssuchenden haben.

### 4. Technisches

Der **Datenaustausch** zwischen Agentur für Arbeit und Kommune bzw. der Zugriff des kommunalen Trägers auf Datenbanken der Bundesagentur muss sichergestellt werden, hierfür ist es sinnvoll, eine kompatible IT-Ausstattung und EDV den optierenden Kommunen anzubieten.

Die Kommunen sollen die Ausstattung der Agenturen für Arbeit nutzen können, aber **auch eigene Systeme**, sofern diese kompatibel sind. Die Kosten für die notwendige EDV-Ausstattung der Kommunen sollen im Rahmen der **Verwaltungskostenpauschale**, die von der Bundesagentur zu zahlen ist, berücksichtigt werden.

Die **Auskunfts- und Berichtspflichten** der kommunalen Träger gegenüber dem Bund sollen in einem vereinfachten Verfahren gehandhabt werden.

Das **Widerspruchsverfahren** soll analog der VwGO ausgestaltet werden.